



Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche . Franzioseck 2-4 . Postfach 10 69 29 . 28069 Bremen

Jahrgang 2002

Bremen, 30. Juli 2002

Nr. 2

INHALT

1. Kirchentag am 15. Mai 2002	S. 29
A. Beschlüsse	
B. Wahlen	
2. Mitgliedschaftsgesetz der EKD: Zustimmung	S. 32
3. Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche	S. 32
4. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Vergütung für nebenamtliche Posaunenchorleiter/innen vom 12. Dezember 2001 (Beschluss Nr. 101)	S. 33
5. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme des 77. Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages und anderer Tarifverträge (Beschluss Nr. 102)	S. 33
6. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Vergütung geringfügig Beschäftigter (Beschluss Nr. 103)	S. 35
7. Personen-Nachrichten	S. 36

1. Kirchentag am 15. Mai 2002

A. Beschlüsse

a)

Beschlussfassung zur Weiterarbeit

1. Der Kirchentag bittet die Gemeinden, bei der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen diese aktiv einzubeziehen, ihnen echte Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen und sie in ihren geschlechterspezifischen Rollen anzunehmen. Die Gemeinden und Ämter werden aufgefordert, sich auch weiterhin energisch als Anwälte der Kinder gegen kinderfeindliche und kinderausgrenzende Strukturen zu engagieren.

2. Der Kirchentag bittet die Gemeinden, auch weiterhin den Kindergarten als Teil ihrer gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit zu verstehen. Die Vorstände werden gebeten, in enger Zusammenarbeit mit ihrer KTH-Leitung und den übrigen pädagogisch Mitarbeitenden das evangelische Profil der Kindertageseinrichtungen zu schärfen. Der Landesverband wird gebeten, Gemeinden und ihre Kindertageseinrichtungen dahingehend zu beraten, ein von allen Seiten getragenes religionspädagogisches Konzept zu erarbeiten, das offen ist für spirituelle Dimensionen im Kindergartenalltag und religiöse Angebote bereitstellt.

3. Musik ist ein wesentliches Ausdrucksmittel von Kindern und Jugendlichen. Der Landeskirchenmusikdirektor wird gebeten, mit interessierten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern sowie diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Konzept zu erarbeiten, wie Musik für Kinder und Jugendliche fester Bestandteil kirchenmusikalischer Angebote werden kann und in unseren Gottesdiensten Eingang findet.

4. Der Konfirmandenunterricht ist eine der meist akzeptierten volksskirchlichen Institutionen. Der Kirchentag bittet die Gemeinden, ihn mit Wertschätzung zu begleiten. Die RPA wird beauftragt, mit Unterrichtenden in den Gemeinden Unterrichtsmodelle zu dokumentieren und Qualitätsmerkmale zu formulieren, die den Gemeinden als Orientierung dienen können. In die Überlegungen sollten konfirmierte Jugendliche sowie an Konfirmandenunterricht und Arbeit mit Jugendlichen interessierte Ehrenamtliche aus den Gemeinden mit einbezogen werden.

5. Der Kirchentag bittet die Gemeinden, in ihrem Engagement für ihre Arbeit mit Jugendlichen nicht nachzulassen. Dies wird in vielen Fällen nur in Kooperation mit benachbarten Gemeinden möglich sein. Arbeit mit Jugendlichen in einer überschaubaren Region sollte mit dem Konfirmandenunterricht in den Gemeinden verbunden sein, gemeindenah bleiben und gottesdienstliche Angebote für Jugendliche bereit halten. Das Landesjugendpfarramt wird gebeten, Beispiele gelungener regionaler Arbeit mit Jugendlichen darzustellen. Die Gemeinden werden gebeten, sich mit den Fragen von Jugendlichen nach gelebter Spiritualität, verständlicher Sprache und eigenen Ausdrucksformen aktiv auseinander zu setzen und gemeinsam mit Jugendlichen mutig nach Antworten zu suchen, welche Kirche Jugendliche im Stadtteil brauchen.

b)

Vertretungsregelung für Gemeindepfarrstellen

Der Kirchentag stellt fest, dass die Übernahme von Vertretungen für Kolleginnen und Kollegen Dienstaufgabe aller Pastorinnen und Pastoren bleibt.

Der Kirchentag bittet die Emeriti, die Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt, die Prädikantinnen und Prädikanten sowie Pastorinnen und Pastoren in gesamtkirchlichen Ämtern, die bereit sind, Vertretungsaufgaben zu übernehmen, sich zur Entlastung der Gemeindepastorinnen und –pastoren einer Region (bzw. mehreren Regionen oder einer Gemeinde) zuzuordnen und den Rahmen ihrer Vertretungsbereitschaft zu präzisieren.

Der Kirchentag beschließt:

a) Es werden 2,5 Pfarrstellen für Vertretungsaufgaben in den Gemeinden im Rahmen eines Vertretungsverbundes errichtet.

b) Die Zahl der nach § 4 Absatz 4 des Personal- und Finanzausstattungs-gesetzes zu vergebenden Nebenaufträge an Pastorinnen und Pastoren wird deshalb auf höchstens 4,5 volle Dienstpensen reduziert. Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss wie bisher zu jeder Sitzung des Kirchentages, in welcher über den Haushalt der Zentralkasse entschieden wird, eine Übersicht über die vom Kirchenausschuss jeweils vergebenen Nebenaufträge vorzulegen.

Der Kirchentag beauftragt den Kirchenausschuss, auf der Grundlage der Vorschläge des Planungsausschusses bis Mitte Juni 2002 genaue Bestimmungen zu erarbeiten,

- welche Vertretungsbedarfe innerhalb einer Region abzudecken sind und in welchen Fällen auf die Ressourcen des Vertretungsverbundes zugegriffen werden kann. Diese Regelungen sollen allen Gemeinden, Pastorinnen und Pastoren zur Kenntnis gegeben werden.
- die die Arbeit des Vertretungsverbundes im Einzelnen regeln.

Dabei ist sicherzustellen, dass

- die Übernahme von Vertretungen transparent und nachvollziehbar geregelt wird,
- bei Inanspruchnahme des Vertretungsverbundes die Organisation der Vertretung dem Verbund obliegt und nicht den anfragenden Pastorinnen bzw. Pastoren,
- jedes Mitglied des Vertretungsverbundes eine schwerpunktmäßige Zuständigkeit für eine Region erhält,
- Vertretungsdienste gleichmäßig auf alle Mitglieder des Vertretungsverbundes verteilt werden ("Vertretungsgerechtigkeit"),
- die notwendige Ausstattung für die Arbeit des Vertretungsverbundes bereitgestellt wird.

Die Einzelheiten dieser Regelung gelten zunächst befristet für zwei Jahre.

Der Kirchentag beauftragt den Kirchengausschuss, auf Basis einer regelmäßigen Dokumentation und Auswertung der entstandenen Vertretungsbedarfe dem Kirchentag im Mai 2004 einen Vorschlag für den weiteren Umgang mit der Vertretungsregelung vorzulegen.

c)

Beschlussfassung über die Entlastung des Kirchengausschusses

Der Kirchentag erteilt dem Kirchengausschuss für das Rechnungsjahr 2001 Entlastung.

d)

EDV-Betreuung der Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche

Der Kirchentag begrüßt es, dass die Kirchenkanzlei in der Abteilung EDV und Meldewesen in den letzten Jahren die EDV-Betreuung der Gemeinden als Aufgabe übernommen hat.

Der Kirchentag bittet die Kirchenkanzlei, insbesondere in den Bereichen

- EDV-Unterstützung in den Gemeinden
- EDV-Schulung
- Internet-Auftritt
- Intranet- und E-Mail-Kommunikation

weitere Initiativen zu entfalten und die Gemeinden zu unterstützen und zu fördern. Die notwendigen personellen und sachlichen Mittel sollen dafür zur Verfügung gestellt werden und in die Haushaltsplanungen der nächsten Jahre aufgenommen werden.

e)

Deutscher Evangelischer Kirchentag in Bremen: Einladung

Der Kirchentag dankt Herrn Bürgermeister Dr. Scherf und Herrn Bürgermeister Perschau herzlich für ihr Engagement für die Durchführung eines Deutschen Evangelischen Kirchentages in Bremen. Der Kirchentag steht einer Durchführung eines Deutschen Evangelischen Kirchentages in Bremen grundsätzlich positiv gegenüber. Voraussetzung für eine Durchführung des Kirchentages ist aber eine verlässliche finanzielle Grundlage. Diese kann ohne ganz erhebliche Zuschüsse der Freien Hansestadt Bremen nicht geschaffen werden. Dem Senat der Freien Hansestadt Bremen und den zuständigen parlamentarischen Gremien liegt ein Vorschlag vor, die Durchführung eines Deutschen Evangelischen Kirchentages in Bremen mit € 7,5 Mio. zu unterstützen. Der Kirchentag nimmt zur Kenntnis, dass über diese finanzielle Zusage jetzt kurzfristig entschieden werden soll. Der Kirchentag ist auf der Basis einer verbindlichen Zuschusszusage in dieser Größenordnung grundsätzlich damit einverstanden, dass der Kirchengausschuss den Deutschen Evangelischen Kirchentag für das Jahr 2009 nach Bremen einlädt. Die Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche werden gebeten, in der nächsten Zeit zu klären, wie diese Chance und Herausforderung gemeinsam angenommen und gestaltet werden kann. Nach diesem Beratungsprozess werden die finanziellen Rahmenbedingungen im Einzelnen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Bremischen Evangelischen Kirche durch den Kirchentag festgelegt.

B. Wahlen

a)

Planungsausschuss

In den Planungsausschuss wird gewählt:

Herr Pastor Jürgen Hamelmann

b)

Gericht der Bremischen Evangelischen Kirche

Zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Gerichtes der Bremischen Evangelischen Kirche wird gewählt:

Herr Dr. Wolfram Wittkowski

2.

**Kirchengesetz über die Zustimmung zum Ersten Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1.KMG-ÄnderungsG)
vom 8. November 2001**

vom 15. Mai 2002

Artikel 1

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 8. November 2001 das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1.KMG-ÄnderungsG) beschlossen.

Dem Kirchengesetz wird gemäß § 2 Absatz 1 zugestimmt.

Artikel 2

Das Zustimmungsgesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

Albrecht
Schatzmeister

3.

**Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission der
Bremischen Evangelischen Kirche**

Es wird mitgeteilt, dass die Schlichtungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche gemäß § 16 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 22. März 1984 neu gebildet wurde.

Die Kommission besteht aus einem / einer Vorsitzenden und vier Beisitzern / Beisitzerinnen; für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in werden durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche gewählt. Die Beisitzer/innen und ihre Stellvertreter/innen sind von den entsendenden Stellen - Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft einerseits sowie Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche andererseits - zu benennen. Die Amtszeit endet am 30. September 2005.

Der Schlichtungskommission gehören an:

a) als Vorsitzender:

Dr. Urban Bulling

Stellvertreterin:

Barbara Buhl

b) als Beisitzer:

1. Ansgar Müller-Nanninga

Stellvertreterin:

Brigitte Hasenjäger

2. Dr. Rolf Ossenbürgge

Stellvertreter:

Dr. Martin Grundmann

3. Dr. Werner Schmalenberg

Stellvertreter:

Dr. Hein Bölling

4. Karl-Heinz Vormbrock

Stellvertreterin:

Margot Schröder

Bremen, den 07. Januar 2002

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

v. Zobeltitz
Schriftführer

4.

**Beschluss
der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Bremischen Evangelischen Kirche
zur Vergütung für nebenamtliche Posaunenchorleiter/innen
vom 12. Dezember 2001
(Beschluss Nr. 101)**

§ 1

§ 1 des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Vergütung für nebenamtliche Posaunenchorleiter/innen vom 19. Februar 1998 (Beschluss Nr. 78) (GVM 1998 Nr. 2 Z. 6) wird wie folgt geändert:

Die monatliche Vergütung beträgt für nebenamtliche Posaunenchorleiter/innen

a) mit anerkannter Prüfung in bläserischer Chorleitung

aa) bei mindestens 90 Minuten wöchentlicher Probe	€ 140,-
bb) bei mindestens 45 Minuten wöchentlicher Probe	€ 70,-
cc) bei mindestens 30 Minuten wöchentlicher Probe	€ 33,-

b) ohne anerkannte Prüfung in bläserischer Chorleitung

aa) bei mindestens 90 Minuten wöchentlicher Probe	€ 110,-
bb) bei mindestens 45 Minuten wöchentlicher Probe	€ 55,-
cc) bei mindestens 30 Minuten wöchentlicher Probe	€ 28,-

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(Bolte)
Vorsitzende

(Dr. Steffen)
stellvertretender Vorsitzender

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 30. Juli 2002

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

Albrecht
Schatzmeister

5.

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Bremischen Evangelischen Kirche
zur Übernahme des 77. Tarifvertrages zur Änderung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages und anderer Tarifverträge
vom 24. April 2002
(Beschluss Nr. 102)**

Artikel 1

§ 1

77. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. Oktober 2001

1. Die Änderung zu § 1 wird nicht übernommen.
2. Die Änderung zu § 1a wird nicht übernommen.
3. Die Änderungen zu § 2 werden übernommen.
4. Die Änderungen zu § 3 werden übernommen.
5. Die Änderung zu § 7 wird übernommen.
6. Die Änderung zu § 15a wird nicht übernommen.
7. Die Änderung zu § 19 wird übernommen.
8. Die Änderungen zu § 20 werden übernommen.
9. Die Änderungen zu § 23a werden übernommen.

10. Die Änderung zu § 23 b wird nicht übernommen.
- 10a. In § 26 BAT-BEK wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
 - „(4) Für die Vergütung von Angestellten, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt sind, können durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission abweichende Regelungen getroffen werden.“
11. Die Änderung zu § 27 wird übernommen.
12. Die Änderungen zu § 29 werden übernommen.
13. Die Änderungen zu § 35 werden nicht übernommen.
14. Die Änderung zu § 36 wird übernommen.
15. Die Änderungen zu § 37 werden übernommen.
16. Die Änderung zu § 39 wird übernommen.
17. Die Änderung zu § 42 wird nicht übernommen.
18. Die Änderungen zu § 44 werden übernommen.
19. Die Änderungen zu § 48 werden übernommen.
20. Die Änderung zu § 49 wird nicht übernommen.
21. Die Änderung zu § 52 wird übernommen.
22. Die Änderung zu § 52a wird übernommen.
23. Die Änderung zu § 57 wird übernommen.
24. Die Änderungen zu § 59 werden übernommen.
25. Die Änderung zu § 63 wird übernommen.
26. Die Änderung zu § 69 wird nicht übernommen.
27. Die Änderungen zu § 71 werden übernommen.
28. Die Änderungen zu § 74 werden nicht übernommen.
29. Die Änderungen zu SR 2 e I werden übernommen.
30. Die Änderung zu SR 2 e II wird übernommen.
31. Die Änderung zu SR 2 f I wird übernommen.
32. Die Änderung zu SR 2 h wird übernommen.
33. Die Änderungen zu SR 2 n werden übernommen.
34. Die Änderung zu SR 2 s wird übernommen.
35. Die Änderungen zu SR 2 x werden übernommen.
36. Die Änderungen zu SR 2 y werden übernommen.
37. Die Änderungen zu SR 2 z 1 werden übernommen.
38. Die Änderung zu SR 2 z 2 wird übernommen.
39. Die Änderung wird übernommen.

§ 2

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 29. Oktober 2001 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb)

1. Die Änderung in der Inhaltsübersicht wird nicht übernommen.
2. Die Änderung zu § 1 wird nicht übernommen.
3. Die Änderung zu § 2 wird nicht übernommen.
4. Die Änderung zu § 3 Abs. 1 Buchst. I wird nicht übernommen;
die Änderung zu § 3 Abs. 1 Buchst. m wird übernommen.
5. Die Änderung zu § 6 wird übernommen.
6. Die Änderung zu § 10 wird übernommen.
7. Die Änderung zu § 15a wird nicht übernommen.
- 7a. In § 22 MTArb-BEK wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 - „ Für den Lohn von Arbeitern, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt sind, können durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission abweichende Regelungen getroffen werden.“
8. Die Änderung zu § 31 wird übernommen.
9. Die Änderung zu § 33 wird übernommen.
10. Die Änderung zu § 35 wird übernommen.
11. Die Änderungen zu § 38 werden nicht übernommen.
12. Die Änderungen zu § 40 werden nicht übernommen.
13. Die Änderungen zu § 42 werden übernommen.
14. Die Änderungen zu § 45 werden übernommen.
15. Die Änderungen zu § 48 werden übernommen.
16. Die Änderung zu § 49 wird nicht übernommen.
17. Die Änderung zu § 61 wird übernommen.
18. Die Änderungen zu § 62 werden übernommen.

19. Die Änderungen der Anlage 2 Abschn. A werden nicht übernommen.
20. Die Änderungen der Anlage 2 Abschn. B SR 2m werden nicht übernommen.
21. Die Änderungen der Anlage 3 werden nicht übernommen.

§ 3

Änderung der Anlage I zum MTArb-BEK (Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter und Arbeiterinnen der Bremischen Evangelischen Kirche)

Nr. 7 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:

1. In Unterabsatz 4 Satz 3 Buchst. e wird das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
2. In Unterabsatz 5 Buchst. e wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

§ 4

Der Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen wird übernommen.

§ 5

Der Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Urlaubsgeldtarifverträgen wird übernommen.

§ 6

Der Tarifvertrag zur weiteren Anpassung des Tarifrechts an den Euro (Euro-TV) vom 30. Oktober 2001 wird übernommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zu den in den o.g. Tarifverträgen bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

(Bolte)
Vorsitzende

(Dr. Steffen)
stellvertretender Vorsitzender

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 5. Juli 2002

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

Albrecht
Schatzmeister

6.

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Vergütung geringfügig Beschäftigter vom 24. April 2002

(Beschluss Nr. 103)

§ 1

- (1) Die Vergütung oder der Lohn der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters, die / der im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - geringfügig beschäftigt ist, richtet sich nach der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und der Art der Tätigkeit. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter erhält Vergütung oder Lohn nach den allgemeinen Bestimmungen des BAT-BEK oder des MTArb-BEK und der ergänzenden Tarifverträge.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann mit Zustimmung der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters in einzelnen Fällen, bei denen es durch die Eigenart der Tätigkeit angezeigt ist, in Anlehnung an die nach Absatz 1 durchschnittlich zu erwartende Vergütung eine monatliche Pauschalvergütung oder in Anlehnung an den nach Absatz 1 zu erwartenden Lohn ein monatlicher Pauschallohn vereinbart werden.

§ 2

- (1) Dieser Beschluss tritt am 01. Mai 2002 in Kraft und gilt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2003.

(2) Der Beschluss Nr. 95 vom 14. Februar 2001 tritt am 30. April 2002 außer Kraft.

(Bolte)
Vorsitzende

(Dr. Steffen)
stellvertretender Vorsitzender

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 5. Juli 2002

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

Albrecht
Schatzmeister

7. Personen-Nachrichten

Berufen:

Pastor Jens Florian
Gemeinde Grambke
15.6.2002

Pastorin Ulrike Florian
Gemeinde Grambke
15.6.2002

Pastorin Ute Meyer
Krankenhauspfarramt St. Jürgen Straße
1.5.2002

Pastorin Ulrike Auffahrt-Kurschat
Gemeinde Seehausen
1.6.2002

Emeritiert:

Pastor Hans Adolf Allers
Krankenhauspfarramt
31.1.2002

Pastor Harm Ridder
Blumenthal reformiert
31.1.2002

Verstorben:

Pastor i.R. Jürgen Dabbert
zuletzt Gemeinde der Söderblomkirche
4.1.2002

Pastor i.R. Dr. Georg Viereck
zuletzt Krankenhauspfarramt
10.1.2002

Pastor i.R. Wilhelm Fuhrmann
zuletzt Bgm. Smidt Gedächtniskirche Bremerhaven
13.1.2002

Pastor i.R. Johannes Diehl
zuletzt Friedehorst
17.2.2002

Pastor i.R. Harald Morgenbesser
zuletzt Aumund luth.
20.4.2002

Beurlaubt:

Uwe Knigge
1.2.2002